

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 durch das FNG-Anpassungsgesetz auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51)

Einbringende Stelle: BMI
 Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Aufbau weltweiter Kapazitäten für das gesetzlich vorgeschriebene Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufbau administrativer Kapazitäten an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zur Vorlage des Verwaltungsaktes beim Bundesverwaltungsgericht, Aufbau juristischen Knowhows an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland als belangte Behörden im Beschwerdeverfahren
- Mitwirkung bzw. Kontrolle von Gegenschriften bzw. Vorlageberichten der Vertretungsbehörden

Wesentliche Auswirkungen

Der gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeit zur Beschwerde gegen einen ablehnenden Visabescheid wird nachgekommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		0	1.215	1.215	1.215	1.215

Insgesamt besteht zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen ab 2014 ein kalkulierter Mehrbedarf von 12 VBÄ.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ist nunmehr der bisherige Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel für Drittstaatsangehörige in Visaverfahren aufzuheben und kann diese Personengruppe erstmalig mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen ablehnende Entscheidungen der Vertretungsbehörden vorgehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternative

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Die Evaluierung ist im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51 durch das BMeiA vorzunehmen.

Ziele

Ziel 1: Aufbau weltweiter Kapazitäten für das gesetzlich vorgeschriebene Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nur Möglichkeit der Beschwerde an den VwGH, kein ordentliches Rechtsmittel	Ein Beschwerdeverfahren ist gesetzlich zwingend einzurichten

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufbau administrativer Kapazitäten an den Vertretungsbehörden zur Vorlage des Verwaltungsaktes beim Bundesverwaltungsgericht, Aufbau juristischen Knowhows an den Vertretungsbehörden als belangte Behörden im Beschwerdeverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Es ist seitens des BMeiA sicherzustellen, dass an den Vertretungsbehörden die notwendige Verwaltungskapazität und das erforderliche Know-how im Bereich AVG sowie Fremdenrecht vorhanden ist, um Beschwerden, welche bis dato vom Gesetz nicht vorgesehen waren zu administrieren.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt kein Berufungsverfahren.	Die Beschwerdeverfahren werden wie gesetzlich vorgesehen an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland abgewickelt.

Maßnahme 2: Mitwirkung bzw. Kontrolle von Gegenschritten bzw. Vorlageberichten der Vertretungsbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

Das BMeiA hat im Rahmen der Dienstaufsicht die Qualität der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland im Beschwerdeverfahren zu monitoren bzw. jenen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, wo nur selten Beschwerden anfallen detailliert anzuleiten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt kein Berufungsverfahren.	Die Beschwerdeverfahren werden wie gesetzlich vorgesehen an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland unter Aufsicht bzw. Anleitung durch das BMeiA an jenen Vertretungsbehörden abgewickelt, die kein eigenes Personal dafür haben.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen	0	1.215	1.215	1.215	1.215

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand	0	900	900	900	900
Betrieblicher Sachaufwand	0	315	315	315	315
Aufwendungen gesamt	0	1.215	1.215	1.215	1.215
Nettoergebnis	0	-1.215	-1.215	-1.215	-1.215

Erläuterung

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Jahres 2011 ist mit ca. 11.400 ablehnenden Visaentscheidungen jährlich zu rechnen. Eine Umfrage bei anderen EU Staaten ergab, dass gegen 15 - 25% aller Ablehnungen berufen wird. Unter der Annahme, dass gegen 20% der ablehnenden Entscheidungen Beschwerde erhoben wird, ist von rund 2.280 Beschwerdeverfahren jährlich auszugehen. Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland haben einerseits ein Beschwerdeverfahren zu führen und sind andererseits im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Behörde. Es ist daher zusätzliche juristische Expertise notwendig. Damit verbunden ist weiters ein hoher administrativer Mehraufwand, der sich unter anderem aus der Führung der Akten in einer Fremdsprache und in der Amtssprache ergibt und der regelmäßig auch zu Kostenentscheidungen führen wird.

Mit einem VBÄ können 250 Verfahren im Jahr bewältigt werden. So ist mit einem Mehrbedarf von zusätzlichen 9 VBÄ zu rechnen. Dieser Mehrbedarf setzt sich wie folgt zusammen: 5 VBÄ der Wertigkeit A1, 4 VBÄ der Wertigkeit A2. 5 der 9 VBÄ wären an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland einzusetzen. Zusätzlich wären 3 VBÄ der Wertigkeit A2, die als Attachés für Migrationsangelegenheiten derzeit an den Vertretungsbehörden Islamabad, Moskau und Abuja eingesetzt sind und deren Posten bis 31. Dezember 2013 befristet ist, unbefristet zu verlängern.

Ermittelt nach den Vorgaben von 35% des Personalaufwandes

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		0	1.215	1.215	1.215	1.215
gem. BFRG/BFG		0	1.215	1.215	1.215	1.215

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme/Leistung	Körpersch.	Anzahl MA	Aufwand MA	Personalaufw.
2014	Attachés für Migrationsangelegenheiten	Bund	3	75.000	225.000
2014	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	Bund	9	75.000	675.000
2015	Attachés für Migrationsangelegenheiten	Bund	3	75.000	225.000
2015	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	Bund	9	75.000	675.000
2016	Attachés für Migrationsangelegenheiten	Bund	3	75.000	225.000
2016	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	Bund	9	75.000	675.000
2017	Attachés für Migrationsangelegenheiten	Bund	3	75.000	225.000
2017	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	Bund	9	75.000	675.000

Erläuterung:

2014: Personalaufwand inkl. Auslandszulagen, Unterbringung, so. Sachkosten

2015: Personalaufwand inkl. Auslandszulagen, Unterbringung, so. Sachkosten

2016: Personalaufwand inkl. Auslandszulagen, Unterbringung, so. Sachkosten

2017: Personalaufwand inkl. Auslandszulagen, Unterbringung, so. Sachkosten

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
2014	Attachés für Migrationsangelegenheiten	225.000	35	78.750
2014	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	675.000	35	236.250
2015	Attachés für Migrationsangelegenheiten	225.000	35	78.750
2015	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	675.000	35	236.250
2016	Attachés für	225.000	35	78.750

Migrationsangelegenheiten				
2016	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	675.000	35	236.250
2017	Attachés für Migrationsangelegenheiten	225.000	35	78.750
2017	SachbearbeiterIn Beschwerdeverfahren	675.000	35	236.250

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	offen	0	1.215	1.215	1.215	1.215
Die Bedeckung erfolgt						
gem. BFRG/BFG		0	1.215	1.215	1.215	1.215